

# **EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN GENF**

Verein mit Sitz in Genf,  
Rue Verdaine 20

## **SATZUNG**

Die ursprüngliche Satzung vom 8. Juni 1910 (Urkunde des Notars Maître Albert Gampert), wurde geändert am 31. Oktober 1920 (Urkunde des Notars Maître Alexandre de Saugy), 21. Februar 1937 (Urkunde des Notars Maître Jean Sautter), 22. März 1953, 23. Mai 1954, 24. April 1959, 8. März 1960 und 29. März 1968.

Eine neue Satzung wurde am 27. März 1980 von der Generalversammlung angenommen. Diese wurde von der Generalversammlung am 28. August 2011 geändert (S6.04). Weitere Änderungen wurden von der Generalversammlung am 19. Mai 2019 angenommen.

# **PRÄAMBEL**

Wir, Glieder der Kirche Jesu Christi,  
in unserer gemeinsamen Berufung, das Wort Gottes zu predigen,  
die heiligen Sakramente zu reichen und am Auftrag Gottes teilzuhaben,  
und mit Rücksicht auf unsere kulturellen, sprachlichen und konfessionellen Traditionen,  
geben uns diese Satzung im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

## **Kapitel 1. Form, Zweck, Grundlage, Sitz und Dauer des Vereins**

S 1.01 Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Genf (im Folgenden die „*Kirche*“ genannt) ist ein Verein nach Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist körperschaftlich organisiert und besitzt die Rechte einer juristischen Person.

Die *Kirche* besteht aus den Mitgliedern einer oder mehrerer Gemeinden (im Folgenden die „*Gemeinde(n)*“ genannt).

S 1.02. Der Zweck der *Kirche* ist, das Wort Gottes zu predigen und zu lehren, die Sakramente zu reichen und den christlichen Glauben in Tat und Wort zu bezeugen. Diese Aufgaben werden vornehmlich von den *Gemeinden* wahrgenommen.

Spezifische Aufgabe der *Kirche* ist es, in gemeinsamen Belangen für die und im Namen der *Gemeinden* zu handeln.

S 1.03. a) Die *Kirche* bekennt sich zu den Heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments als der alleinigen Quelle und Richtschnur ihrer Lehre, ihres Lebens und Dienstes. Sie sieht in den drei ökumenischen Glaubensbekenntnissen und in den Bekenntnissen der Lutherischen Kirche, insbesondere der ungeänderten Augsburgischen Konfession und in dem Kleinen Katechismus Martin Luthers, eine zutreffende Auslegung des Wortes Gottes. Sie tut dies in Gemeinschaft mit anderen lutherischen Kirchen.

b) Die *Kirche* ist Mitglied des Bundes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein (BELK), welcher seinerseits Mitglied des Lutherischen Weltbundes (LWB) ist. Durch die Konkordie Reformatischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) steht der BELK im Bund mit allen Kirchen, die dieser Vereinbarung beigetreten sind.

S 1.04. Der Sitz des Vereins ist Genf, Schweiz.

S 1.05. Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

## Kapitel 2. MITGLIEDER

S 2.01. Mitglieder der *Kirche* können nur natürliche Personen sein, die getauft sind und an den Traditionen, der Lehre und dem Leben einer der *Gemeinden* teilhaben wollen.

S 2.02. Neue Mitglieder werden von einer der *Gemeinden* aufgenommen und dadurch Mitglieder der *Kirche*. Die *Gemeinden* führen Mitgliederlisten.

S 2.03. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das Recht, ein Amt in der *Kirche* zu übernehmen, sind den Personen vorbehalten, die mindestens achtzehn Jahre alt und in der Wählerliste einer der *Gemeinden* eingetragen sind.

Die Eintragung in die Wählerliste bedarf der Zustimmung der jeweiligen *Gemeinde*. Die Wählerlisten der *Gemeinden* sind dem Kirchenrat in regelmäßigen Abständen vorzulegen.

S 2.04. Die Mitgliedschaft in der *Kirche* erlischt mit der Mitgliedschaft in der jeweiligen *Gemeinde*.

Die Mitgliedschaft in einer *Gemeinde* kann auf folgende Arten enden:

- a) durch schriftlich mitgeteilten Austritt, der jederzeit erfolgen kann;
- b) durch Fehlen einer Beziehung zum Leben der *Gemeinde* während eines langen Zeitraums;
- c) durch Ausschluss aus triftigen Gründen: Eine solche Maßnahme ist vom Gemeindevorstand zu beschließen, wobei dem Ausgeschlossenen das Recht zusteht, diesen Beschluss bei der Gemeindeversammlung und danach beim Kirchenrat anzufechten.

S 2.05. Die Mitglieder sind für Verbindlichkeiten der *Kirche* nicht persönlich haftbar.

## Kapitel 3 GEMEINDEN

S 3.01. Die *Gemeinden* sind als Vereine nach Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisiert. Ihre Organe sind die Gemeindeversammlung und der Gemeindevorstand. Ihre Satzungen müssen vom Kirchenrat genehmigt werden und dürfen nicht im Widerspruch zu vorliegender Satzung stehen. Jede Gemeinde legt dem Kirchenrat jedes Jahr den von ihrem/r/n Rechnungsprüfer/in/n/innen geprüften Finanzbericht vor.

S 3.02. Eine aufgelöste oder von der *Kirche* getrennte *Gemeinde* hat keinerlei Anspruch auf das Kirchenvermögen.

S 3.03. Eine Glaubensgemeinschaft kann ihre Aufnahme in die *Kirche* beantragen und auf Empfehlung des Kirchenrates durch Beschluss der Generalversammlung *Gemeinde* der *Kirche* werden.

S 3.04. Eine Glaubensgemeinschaft kann bei der *Kirche* einen Antrag auf assoziierte Mitgliedschaft stellen. Durch Beschluss des Kirchenrates wird sie eine *Assoziierte Gemeinde* der Kirche, ohne eine *Gemeinde* der *Kirche* zu werden. Mitglieder einer *Assoziierten Gemeinde* werden nicht

Mitglieder der *Kirche* und haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Eine *Assoziierte Gemeinde* sendet einen Vertreter in den Kirchenrat, welcher nur beratende Stimme hat.

S 3.05. Sprachgruppen, die Gottesdienste in anderen als den in den *Gemeinden* gebräuchlichen Sprachen feiern, sollen gefördert werden.

## Kapitel 4. ORGANISATION

S 4.01. Die Organe der *Kirche* sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Kirchenrat;
- c) der Exekutivausschuss
- d) der/die Rechnungsprüfer/in/innen.

### Die Generalversammlung

S 4.02. Die Generalversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der *Kirche*. Sie ist das oberste Organ der *Kirche*.

S 4.03. Die Generalversammlung wird vom Kirchenrat einberufen:

- a. wann immer dieser es für nötig erachtet;
- b. auf Antrag eines Gemeindevorstandes; oder
- c. auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der *Kirche*.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt:

- a. durch individuelle Schreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder der Kirche sowie
- b. durch Ankündigung in den Gemeindemedien  
(beides mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung) und
- c. durch Abkündigung an mindestens drei aufeinanderfolgenden Sonntagsgottesdiensten der *Gemeinden*.

Die Tagesordnung ist vom Kirchenrat zu erstellen und muss alle Punkte enthalten, die, im Falle der Einberufung auf Antrag, von einem Gemeindevorstand oder einer Gruppe stimmberechtigter Mitglieder der Kirche, vorgeschlagen wurden. Sie ist, zusammen mit etwaigem Informationsmaterial, gleichzeitig mit der schriftlichen Einberufung bekanntzumachen. Über Traktanden, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

S 4.04. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (Quorum). Wird das Quorum nicht erreicht, ist so bald wie möglich eine zweite Versammlung auf die oben beschriebene Weise einzuberufen. Die zweite Versammlung benötigt kein Quorum, um beschlussfähig zu sein.

Soweit nicht anderweitig bestimmt (vgl. S 4.06), erfordern die Beschlüsse der Generalversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

S 4.05. Der/die Vorsitzende des Kirchenrates ist der/die Vorsitzende der Generalversammlung. Er/sie bestimmt den/die Protokollführer/in.

S 4.06. Nur die Generalversammlung entscheidet über:

- a. Abänderung dieser Satzung;
- b. Auflösung der *Kirche*;
- c. Aufnahme einer neuen *Gemeinde* in die *Kirche*;
- d. Ausschluss einer *Gemeinde* aus wichtigem Grund.

Beschlüsse der Generalversammlung nach S 4.06. a.-d. erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## Der Kirchenrat

S 4.07. Der Kirchenrat setzt sich aus acht bis fünfzehn Mitgliedern der *Kirche* zusammen, die von den Gemeindevorständen für einen festen Zeitraum von zwei Jahren ernannt werden. Die Mitglieder des Kirchenrats können nur für insgesamt drei aufeinanderfolgende Amtsperioden gewählt werden (Teilmmandate zählen dabei nicht mit). Mindestens die Hälfte der von einer *Gemeinde* entsandten Delegierten sind Mitglieder des jeweiligen Gemeindevorstands. Die Anzahl der Delegierten jeder *Gemeinde* wird vom Kirchenrat festgelegt und bedarf der Zustimmung der Gemeindevorstände. Wenn auf diese Weise keine Einigung erzielt werden kann, ist der Fall der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Die Zusammensetzung des Kirchenrates soll nicht öfter als alle fünf Jahre überprüft werden, außer wenn sich die Anzahl der Gemeinden ändert. Bei der Festlegung der Anzahl der Delegierten einer Gemeinde sind in erster Linie die Mitgliederzahl der Gemeinde und ihre Aktivitäten in Betracht zu ziehen.

Die Pfarrpersonen nehmen an den Sitzungen des Kirchenrates mit beratender Stimme teil.

S 4.08. Der Kirchenrat tritt zusammen:

- a. wann immer der/die Vorsitzende es für nötig erachtet;
- b. auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern; oder
- c. auf Antrag eines Gemeindevorstandes.

Die Mitglieder des Kirchenrates werden schriftlich mindestens eine Woche im Voraus zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung wird der Einladung beigefügt. Ausschließlich Traktanden, die in der Tagesordnung erscheinen, können Gegenstand von Beschlüssen werden. Es sei denn, es liegt ein entsprechender, einstimmiger, zu Beginn der Sitzung gefasster Beschluss der anwesenden Mitglieder vor.

S 4.09. Der Kirchenrat ist zuständig für:

- a. die Wahl seiner Amtsträger/innen, dies sind: der/die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in, ein/eine Sekretär/in und ein/eine Schatzmeister/in. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- b. Beschlüsse in gemeinsamen Angelegenheiten und Anliegen der *Gemeinden* und *Assoziierten Gemeinden*;
- c. die Förderung der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Einbeziehung der *Gemeinden* und *Assoziierten Gemeinden*;
- d. die wirtschaftlich effiziente Verwaltung der Finanzen der Kirche und die Erstellung bzw. Genehmigung des jährlichen Finanzberichts (Jahresbilanz und Bericht über Einnahmen und Ausgaben) sowie des Haushaltsplans der Kirche;
- e. die Berufung von ad-hoc und ständigen Ausschüssen;
- f. die Aufnahme von *Assoziierten Gemeinden* sowie deren Ausschluss aus angemessenem und wichtigem Grund; und
- g. Beschlüsse in allen Angelegenheiten, die das Gesetz oder diese Satzung nicht einem anderen Organ übertragen.

Der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

S 4.10. Die Kirchenratsmitglieder, einschließlich der Amtsträger, üben ihr Amt unentgeltlich aus. Sie haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der *Kirche*.

## **Der Exekutivausschuss**

S 4.11. Die Amtsträger des Kirchenrates bilden den Exekutivausschuss.

S 4.12. Der Exekutivausschuss führt die laufenden Geschäfte der *Kirche* gemäß den Weisungen und unter Aufsicht des Kirchenrates. Er vertritt die *Kirche* nach außen und bindet sie rechtlich wirksam durch Kollektivunterschrift zweier seiner Mitglieder.

S 4.13. Der Exekutivausschuss kann auch anderen Personen eine allgemeine oder besondere Vollmacht erteilen, die nur zusammen mit einem Mitglied des Exekutivausschusses ausgeübt werden kann.

S 4.14. Der Exekutivausschuss legt dem Kirchenrat bis spätestens 30. April des folgenden Jahres einen jährlichen Finanzbericht mit Jahresbilanz und Bericht über Einnahmen und Ausgaben vor. Beim Entlastungsbeschluss enthalten sich die Mitglieder des Exekutivausschusses der Stimme.

## **Der/die Rechnungsprüfer/in/innen**

S 4.15. Zur Prüfung der Bücher und des jährlichen Finanzberichtes der *Kirche* bestimmen die *Gemeindevorstände* jährlich eine/n oder mehrere Rechnungsprüfer/in/innen.

S 4.16. Der Bericht des/der Rechnungsprüfers/in/innen wird dem Kirchenrat und den *Gemeindevorständen* vorgelegt. Er ist allen Mitgliedern der *Kirche* zugänglich zu machen.

## **Kapitel 5. FINANZMITTEL UND BUCHFÜHRUNG**

S 5.01. Die Einkünfte der *Kirche* bestehen aus:

- a) den Beiträgen der *Gemeinden* und *Assoziierten Gemeinden*;
- b) den Einkommen aus Kirchenvermögen; und
- c) anderen für die *Kirche* bestimmten Zuwendungen.

S 5.02. Das Rechnungsjahr endet mit dem 31. Dezember.

S. 5.03. Die *Gemeinden* tragen zur Deckung der Ausgaben der *Kirche* bei. Sie werden alle notwendigen Anstrengungen unternehmen, um der *Kirche* zu ermöglichen, ihrer Verpflichtung zu einer nachhaltigen Haushalterschaft nachzukommen.

S. 5.04. Die anteiligen Beiträge der *Gemeinden* werden mindestens alle drei Jahre vom Kirchenrat festgelegt und überprüft. Bei der Festsetzung der Anteile hat der Kirchenrat die finanzielle Situation der *Gemeinden* und den Umfang der Benutzung der Kirchenräume in Rechnung zu stellen.

## **Kapitel 6. ÄNDERUNG DER SATZUNG, AUSTRITT EINER GEMEINDE, AUFLÖSUNG DER KIRCHE**

S 6.01. Vorschläge zur Änderung dieser Satzung werden auf dieselbe Art und Weise wie die Einberufung einer Generalversammlung und gleichzeitig mit derselben bekanntgemacht (siehe S 4.03). Der vorgeschlagene Text ist vom Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zur Abstimmung im Kirchengebäude zur freien Entnahme auszulegen.

S 6.02. Eine *Gemeinde* kann, auf Beschluss ihrer Gemeindeversammlung, ihren Austritt aus der *Kirche* erklären, und zwar jeweils spätestens am 31. Dezember für den 31. Dezember des folgenden Jahres.

S 6.03. Die *Kirche* kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Ein solcher Beschluss erlangt nur dann Rechtskraft, wenn er von einer fruestens sechs Monate später einberufenen zweiten Generalversammlung bestätigt wird.

S 6.04. Die Liquidation des Vermögens der *Kirche* wird vom Exekutivkomitee unter Aufsicht des Kirchenrates durchgeführt.

S 6.05. Das Nettovermögen der *Kirche* soll nach Begleichung der Schulden und Erfüllung aller Ansprüche der Angestellten, der *Kirche* und ihrer Gemeinden, durch Beschluss der Generalversammlung einer dem Gemeinwohl dienenden Organisation übertragen werden, wo immer deren Sitz ist, welche ähnliche Ziele verfolgt wie die *Kirche* und steuerbefreit ist. In keinem Fall darf das Nettovermögen an die Gründer oder die Mitglieder der *Kirche* zurückfließen, noch darf es ihnen, wie auch immer, ganz oder teilweise zum persönlichen Vorteil gereichen.

S 6.06. In Anbetracht des Umstandes, dass deutsche Kirchen das Gebäude gestiftet und lange Zeit zu seinem Unterhalt beigetragen haben, ist das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in dieser Frage zu konsultieren.

## **Kapitel 7. KIRCHENVERMÖGEN**

S 7.01. Die *Kirche* ist Eigentümerin des Kirchengebäudes in der Rue Verdaine Nr. 20, Genf, Schweiz.

S 7.02. Die *Kirche* verpflichtet sich, das Kirchengebäude nachhaltig zu bewirtschaften und zu erhalten. Hierzu gehört die kontinuierliche Bildung und der Ausbau von spezifischen Gebäuderückstellungen, um die Kontinuität der Benutzung der Kirchenräume sowie ihrer Ausstattung (Orgel, Beschallungsanlage, etc.) zu garantieren und deren Wert zu erhalten. Die *Gemeinden* sind verpflichtet, zur nachhaltigen Verwaltung des Kirchengebäudes beizutragen.

S 7.03. Der Kirchenrat stellt Richtlinien für die Finanzierung, Erhaltung und periodische Renovierung des Kirchengebäudes auf sowie für alle anderen Vermögenswerte, welche die *Kirche* erwirbt. Er überwacht die Einhaltung dieser Richtlinien.

S 7.04. Angesichts dessen, dass die Wohnung über dem Kirchenraum nach Gewohnheitsrecht der Pfarrperson der Deutschsprachigen *Gemeinde* als Unterkunft dient, soll sie dieser auch weiterhin mietfrei zur Verfügung stehen.

## **Kapitel 8. AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

S 8.01. Die normalen Kommunikationsmittel der *Kirche* sind die Gemeindemedien. Sind die Gemeindemedien nicht geeignet, die von dieser Satzung geforderten Ankündigungen zu veröffentlichen, so werden amtliche Bekanntmachungen ihren Mitgliedern per Post zugestellt.

S 8.02. Verlangt das Gesetz die Veröffentlichung einer Mitteilung in einem Amtsblatt, so hat dies in der „Feuille d’avis officielle de la République et Canton de Genève“ zu erfolgen.

## **Kapitel 9. GESCHÄFTSORDNUNG UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN**

S 9.01. Die *Kirche* gibt sich eine Geschäftsordnung und kann daran Änderungen vornehmen. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Die Geschäftsordnung wird durch Beschluss der Generalversammlung oder des Kirchenrats angenommen oder geändert.

S 9.02. Die Kirche gibt sich Ausführungsbestimmungen und kann daran Änderungen vornehmen. Die Bestimmungen der Ausführungsbestimmungen dürfen dieser Satzung und der Geschäftsordnung nicht widersprechen. Die Ausführungsbestimmungen werden durch Beschluss der Generalversammlung oder des Kirchenrats angenommen oder geändert.

## **Kapitel 10. RECHTSVERBINDLICHE TEXTE**

Vorliegende Satzung wird in Deutsch, Englisch und Französisch erstellt. Alle drei Versionen sind in gleicher Weise rechtsverbindlich.

-----